

Gewerberechtliche und verwaltungsrechtliche Vorschriften für die Anmeldung der Gewerbe im Zuständigkeitsbereich der Bundesinnung Bau

Stand: Dezember 2025

	Baumeister	Baugewerbetreibender eingeschränkt auf alle ausführende Tätigkeiten	Baugewerbetreibender eingeschränkt auf bestimmte ausführende Tätigkeiten	Erbbeweger	Eisenbieger
Gewerbeeinteilung iSd GewO	Reglementiertes Gewerbe § 94 Z 5 GewO			Freies Gewerbe iSd § 5 GewO	
Berechtigungsumfang (verkürzt)	Planung, Berechnung, Bauleitung und Bauaufsicht (ÖBA) sowie Bauführerschaft gemäß der jeweiligen Landesbauordnung; weiters Ausführung jeglicher Bauten und bauspezifischer Arbeiten, auch als Generalunternehmer	Ausführung sämtlicher Bauten und bauspezifischer Arbeiten, jedoch nicht zur Planung, Berechnung, Bauleitung und Bauaufsicht (ÖBA). Die Berechtigung zur Übernahme von Bauführungen gemäß den Landesbauordnungen richtet sich nach den dort normierten Bestimmungen.	Bauspezifische Arbeiten im Rahmen der jeweiligen individuellen Gewerbeberechtigung (siehe Gewerbewortlaut)	Durchführung von statisch nicht belangreichen Grab- und Tiefbauarbeiten, wobei Erdarbeiten ab einer Tiefe von 1,25m jedenfalls als statisch belangreich gelten und daher nicht in den Berechtigungsumfang des Erdbewegers fallen	Schneiden, Biegen und Flechten von Baueisen, unter Ausschluss aller statisch belangreichen Konstruktionen sowie aller Arbeiten auf Baustellen
Zugangsvoraussetzungen zum Gewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine <ul style="list-style-type: none"> • Eigenberechtigung gemäß § 8 GewO (Vollendung des 18. Lebensjahrs) • Nichtvorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes gemäß § 13 GewO • Besondere 				
Befähigungsnachweis	Ausschließlich formeller Befähigungsnachweis iSd § 18 GewO: <ul style="list-style-type: none"> • § 1 BmstV <ul style="list-style-type: none"> ○ Baumeisterbefähigungsprüfung UND ○ Praxiszeiten abhängig von jeweiliger Vor(aus)bildung 	Formeller Befähigungsnachweis iSd § 18 GewO: <ul style="list-style-type: none"> • § 2 BmstV <ul style="list-style-type: none"> ○ 6 Jahre fachliche Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter ODER ○ Praxiszeiten abhängig von jeweiliger Vor(aus)bildung ODER Individueller Befähigungsnachweis iSd § 19 GewO: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durch individuelle Beweismittel (zB Zeugnisse, Gutachten, Arbeitsnachweise etc) ob die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorliegen (siehe Broschüre: <i>Berufszugang Baugewerbetreibende</i>) 	Kein Befähigungsnachweis erforderlich weil freies Gewerbe iSd § 5 GewO		
Anmeldung/Anzeige des Gewerbes	Anmeldung			Anzeige	
Für Anmeldung/Anzeige zuständige Behörde	Bezirksverwaltungsbehörde (= Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) in deren Sprengel der Betrieb seinen Sitz hat bzw haben soll; Einzubringen per Post, Telefax, E-Mail, über die Homepage der Behörde oder über die jeweilige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft				
Was hat die Anmeldung/Anzeige zu enthalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Genaue Bezeichnung des Gewerbes • Standort • Urkunde, die dem Nachweis über Vor- und Familienname, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit dient (Kopie des Reisepasses oder Personalausweises) • Befähigungsnachweis (siehe unten) • Firmenbuchauszug bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften • Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mind. EUR 1 Mio pro Schadensfall (bei Umsatzerlösen bis EUR 40 Mio pro Jahr) bzw von mind. EUR 5 Mio pro Schadensfall (bei Umsatzerlösen von mehr als EUR 40 Mio pro Jahr) 			<ul style="list-style-type: none"> • Genaue Bezeichnung des Gewerbes • Standort • Urkunde, die dem Nachweis über Vor- und Familienname, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit dient (Kopie des Reisepasses oder Personalausweises) • Firmenbuchauszug bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften 	
Prüfung der besonderen Zuverlässigkeit durch die Gewerbebehörde	Abfrage von etwaigen Verwaltungsstrafen des Gewerbeanmelders und Erlassen eines Feststellungsbescheids über das Ergebnis der Prüfung binnen 3 Monaten durch die Gewerbebehörde			Keine Prüfung der Zuverlässigkeit	

Verletzung der Entscheidungspflicht (= Behörde erlässt binnen 3 Monaten keinen Bescheid)	Säumnisbeschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVerwG)	Keine Säumnisbeschwerde möglich, da kein Anspruch auf Erlassen eines Bescheids
Behörde untersagt nach Prüfung der Voraussetzungen die Ausübung des Gewerbes mittels Bescheid	Beschwerde an zuständiges LVerwG und anschließend Revision an den VwGH bzw Beschwerde an VfGH	
Bestätigung der Anmeldung/Anzeige mittels	Bescheid	Eintragung ins GISA
Gewerbeausübung möglich ab	Rechtskraft des Bescheids	Anmeldung des Gewerbes